

Für die Zukunft gesattelt.

Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit am 09.05.2019



Anlage 4

Berücksichtigung einer angemessenen Bestattungsvorsorge bei der Gewährung von Sozialhilfe

Wer hat die Kosten einer Bestattung zu tragen?

Rechtliche Pflicht zur Kostentragung nach dem BGB:

Erben und Unterhaltspflichtige

Bestattungspflichtige in NRW:

- Ehegatten bzw. Lebenspartner
- volljährige Kinder
- Eltern
- volljährige Geschwister
- Großeltern
- volljährige Enkelkinder

Eine Bestattungspflicht kann sich auch aus einem **Vertrag** ergeben.

Was ist mit der eigenen Vorsorge?

Auch beim Bezug von Sozialhilfe wird dem Wunsch vieler Menschen, für die eigene Bestattung finanziell vorzusorgen, Rechnung getragen.

Den Menschen bleiben zusätzlich Mittel erhalten, die sie für eine angemessene Bestattung festgelegt haben.

In welcher Höhe kann Vermögen für eine Bestattung geschützt werden?

Seit 2014 werden Verträge mit einer Höhe von bis zu 4.000 € nicht weiter geprüft. Dieser Betrag wurde aktuell überprüft.

Für den Kreis Warendorf wird jetzt ein Betrag in Höhe von **6.000 €** als ausreichend und angemessen angesehen.

Dabei bleibt es immer bei einer Entscheidung im Einzelfall. Eine Überschreitung dieser Grenze ist nur bei besonderen Umständen möglich.

In welcher Höhe verbleibt den Hilfeempfängern Vermögen?

	Alleinstehende	(Ehe-)Paare
Allgemeine Vermögensgrenze Sozialhilfe	5.000 €	10.000 €
Bestattungsvorsorge	6.000 €	12.000 €
Summe	11.000 €	22.000 €

Da das für die Bestattung geschützte Vermögen nicht für die Deckung der Pflegekosten eingesetzt werden braucht, besteht ein früherer Anspruch auf Sozialhilfe.

Was ist noch zu beachten?

- Das für die Bestattung angelegte Vermögen muss einer Zweckbindung unterliegen:
 - ➔ i.d.R. bei Bestattungsvorsorgeverträgen
- Vertragsabschluss vor Eintritt der Hilfebedürftigkeit

Für die Zukunft gesattelt.

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

